

Gemeinden zu überlassen sei; aber nimmer würde ich dafür stimmen können, daß der Vorstand der Gemeinde auf Lebenszeit gewählt werde.

Abg. Krause: Meine Herren! Es ist eine höchst mißliche Sache, über allgemeine Principien zu sprechen; man hat keinen greifbaren Gegenstand vor sich, den man der Betrachtung zu Grunde legen könnte, und es ist so sehr viel leichter, über allgemeine Redensarten — ich will es im guten Sinne hier sagen — einig zu werden, als über die scharfen und knappen Bestimmungen eines Gesetzes, von dem man sich nicht verhehlen kann, daß es auf das bürgerliche Leben nach allen Seiten hin Wirkungen äußern muß für oder wider den Willen der Betheiligten. Ich habe mich deshalb enthalten, bisher der Debatte irgend ein Wort hinzuzufügen, und ich würde es auch jetzt gethan haben, wenn nicht der Herr Abg. Walter in Dem, was er gesagt hat, mir einen zu großen Stein des Anstoßes in den Weg geworfen hätte, über den ich, ohne mich auszusprechen, nicht hinwegkommen kann. Der Herr Abg. Walter und — wenn ich unseren Herren Präsidenten recht verstanden habe — auch der Herr Präsident nimmt im Allgemeinen an, daß nach demjenigen System, welches der Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit uns empfiehlt, die Stadträthe im Wesentlichen bleiben und die Stadtverordneten verschwinden. Im Gegentheil beruht das moderne System der Gemeindeverwaltung auf dem Grundsatz, daß die Obrigkeit der Stadträthe überhaupt ganz entfällt und bloß Eine Körperschaft, der Gemeinderath übrig bleibt, welche im Bürgermeister ihren Executivbeamten und weiter Nichts besitzt. Es kann also nicht von dieser Befürchtung die Rede sein, daß die Gemeinden von den Stadträthen nach Art der alten Stadträthe tyrannisiert werden möchten, sondern im Gegentheil wäre die einzige Befürchtung gegen das neue System darin zu finden, daß der beweglichen Stimmung des Tages ein zu großes Gewicht in Angelegenheit der Gemeinde eingeräumt würde. Nicht die Furcht der Tyrannei von oben her wäre es, die abhalten könnte, sich dem neuen System zuzuwenden, sondern die Befürchtung, daß, wie gesagt, das populäre Element ein zu großes Gewicht in die Waagschale legt. Dem gegenüber fällt von selbst alles Dasjenige weg, was die Herren Abgg. Ackermann und Walter ausgesprochen haben; ihre Befürchtungen, daß nunmehr die Bürgerchaft dem Belieben des Bürgermeisters und Gemeinderaths überliefert werden sollte; im Gegentheil, die Antragsteller — und hier brauche ich das Wort Antragsteller von Denjenigen, die eben von vornherein entschlossen sind, für den Streitlichen Antr. g zu stimmen — die Antragsteller wollen die Herrschaft der Stadträthe in den Gemeinden brechen, sie wollen an die Stelle der Stadträthe, der Obrigkeit, den freien Willen der Gemeinden setzen, weil sie des Mannes ganz und gar überdrüssig sind, wie es jetzt besteht. Von oben

herab, von den Stadträthen wird mehr regiert, als von Regierungsbehörden selbst.

Wenn wir die Stadtverwaltung ins Auge fassen, wie sie sich jetzt gestaltet, so sind die Stadträthe nach den Worten des Gesetzes und nach der Praxis des Landes Obrigkeiten, welche in sich allein den ganzen Umfang der obrigkeitlichen Verwaltungsgewalt, auch theilweise der Regierungsgewalt — denn sie haben sehr wesentliche politische Rechte — vereinigen und bloß in ganz bestimmten und ausgehobenen Punkten dem Einfluß der Stadtverordneten unterliegen. Infolge dessen ist es jetzt auch ganz unzweifelhaft, daß in die täglichen Fragen der Verwaltung und der Polizei die Stadtverordneten Nichts hinein zu reden haben, daß vielmehr überall, wo Verwaltungsfragen vorliegen, und dahin gehören z. B. die Beschränkungen bei Anlagen von Gebäuden, die praktischen Ausübungen der Regulative, Gebote und Verbote der verschiedensten Art, also in allen diesen Fällen nicht die Stadtverordneten, sondern der Stadtrath zu entscheiden hat, und daß im Allgemeinen die Bürgerchaft dem Stadtrath gegenüber als untergeordneter, regierter Theil erscheint, der Stadtrath aber den Inbegriff der Localregierungsgewalt in sich vereinigt. Der Stadtrath wird jetzt von dem Bürgermeister bloß präsidirt, er bildet eine collegiale Verwaltung. Diese collegiale Verwaltung hat an sich wieder diejenigen Uebelstände, die hervortreten, sobald die reine Execution einem Collegium zufällt, eine ungemene Erschwerung des Geschäftsgangs. Doch will ich diesen Punkt bei Seite lassen. Wenn aber auf der anderen Seite gesagt wird, daß das jetzige Collegialsystem eine große Garantie und Sicherheit der Behandlung der Geschäfte gewährte, so will ich hier einschalten, daß nach dem neuen System all und überall da, wo das Bedürfniß sich bildet, zur Seite des Bürgermeisters eine stehende Verwaltung nach wie vor bleiben wird, nur daß diese stehende Verwaltung nicht den Charakter der Collegialität tragen wird, sondern den des Bureau's. Der Bürgermeister wird den Stadträthen, wie sie nach dem neuen System bestehen werden, als Vorgesetzter den Beamten gegenüber auftreten, er wird also für seine Executivthätigkeit bloße Hilfsmittel neben sich haben, die seine Arbeiten vorbereiten, ihn unterstützen können, ihm gegenüber in allen Fällen aber Untergeben sind. Wie aber die Executivgewalt dann ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters ruhen würde, so würde dann anderentheils der Bürgermeister nur da zu erequiren haben, wo ein ausdrücklicher Beschluß des Gemeinderaths bereits vorliegt. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn ein Gesetz gegeben wird, eine Städteordnung nach dem neuen Princip, auch die Functionen des Bürgermeisters genau werden aufgezählt werden müssen, und wenn über das Gesetz hier verhandelt werden wird, so werden jedenfalls die einzelnen Bestimmungen hin und wieder einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. — Ich kann